



ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Dienstag, 20. September 2021, 19.00 Uhr, Roedderhalle Oberschefflenz

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.07.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.07.2021
4. Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Mittelschefflenz“, Abschluss der Sanierung
5. Genehmigung des Forstlichen Natural- und Finanzplans 2022
6. Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung zur Ausschreibung und Projektierung eines Windparks im Waidachswald
7. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraßen Heidersbacher Weg und Heimentalsiedlung
8. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen
 - 8.1. Bauantrag zur Errichtung einer Fasssauna auf dem Grundstück Flst.Nr. 6979, Merlesbrücke 3, Gemarkung Oberschefflenz
 - 8.2. Bauantrag zum Aufbau eines neuen Daches mit Dachgauben auf dem Grundstück Flst. Nr. 14, Augusta-Bender-Straße 8, Gemarkung Oberschefflenz
 - 8.3 Bauvoranfrage zum Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Stallgebäudes in eine Wohnung mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 10309/1, Wachweg 17, Gemarkung Unterschefflenz
9. Informationen, Anfragen, Anregungen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Schefflenz, den 10.09.2021
022.31

Rainer Houck
Bürgermeister



1. Einwohnerfragestunde

- Frau Manuela Ernst erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Hochwasserschutz in der Gemeinde Schefflenz. Frau Weimer, Geschäftsführerin des Hochwasserschutzzweckverbands, informiert über die aktuellen Planungsstände der örtlichen Maßnahmen Kertelgraben Mittelschefflenz und Roigheimer Klinge Unterschefflenz sowie die zukünftig geplanten Projekte im Gemeindegebiet aus der vertieften Flussgebietsuntersuchung.

Az.: 690.80

- Herr Manfred Ernst informiert sich über den geplanten Windpark im Waidachswald. Er möchte wissen, wo der Standort für die Windräder vorgesehen ist, wie viele Windräder geplant sind und ob die Bevölkerung über das Vorhaben informiert wird. Der Vorsitzende erläutert die grundsätzliche Planung des Windparks im Waidachswald. Er berichtet, dass man sich ganz am Anfang des Planverfahrens befindet. Windkraftanlagen werden bereits seit 2013 geplant und seither erfolgt eine Entwicklung der Planvorschläge. Derzeit liegen Vorschläge für 20 Windräder (A-R-S) vor. Hierbei handelt es sich um eine Maximalplanung, deren Verträglichkeit noch abgewägt werden muss. Die Ausschreibung in dieser Sitzung vorgesehene Ausschreibung des Windparks dient der Verfeinerung der Planung und zur Auswahl eines Betreibers. In der heutigen Sitzung wird lediglich der Auftrag zur Ausschreibung eines interkommunalen Windparks an die Stadt Adelsheim vergeben. Es handelt sich nicht um einen Umsetzungsbeschluss. Bürgermeister Houck betont die Bürgerbeteiligung und die Mögliche wirtschaftliche Beteiligung der Bürger als elementare Aspekte der Ausschreibung.

Az.: 794.1

- Herr Sander informiert sich, ob eine manuelle Steuerung des Katzentaler Beckens möglich ist. Bürgermeister Houck erklärt die Grundzüge der Beckensteuerung und unter welchen Voraussetzungen ein manuelles Eingreifen in den Becken zulässig ist.

Az.: 690.80.5.011

- Frau Nusser führt ihren Standpunkt zur Windkraft dar und stellt Fragen zum geplanten Windpark. Der Vorsitzende bestätigt viele Fragen zum Thema, insbesondere zum Rückbau der Anlagen und dem Artenschutz. Diese Fragen sind in den Vergabekriterien berücksichtigt bzw. Teil des Genehmigungsverfahrens.

Az.: 794.1

2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 28.06.2021

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Einwendungen gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 28.06.2021

Per Umlaufbeschluss wurden die Vergabe des Winterdienstpaktes für den Bauhofschlepper, sowie die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags für eine Tour des Winterdienstes beschlossen.

4. Flurneuordnung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) - Vorstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Vor der Anordnung der Flurneuordnung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) fanden Workshops mit interessierten Eigentümern, Bewirtschaftern und Bürgern statt, in denen eine Ideensammlung für Wegebau, Wasserbau und Landschaftspflege (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) erarbeitet wurde.

Im Dezember 2017 wurde die Flurneuordnung angeordnet. Anschließend wurde der Wege- und Gewässerplan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde Schefflenz sowie mit den Behörden abgestimmt.

Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Elmar Werling und die verantwortlichen Mitarbeiter der Flurneuordnungsbehörde Frau Müller, Frau Popp und Herr Feik sind in der Sitzung anwesend und stellen den erarbeiteten Wege- und Gewässerplan dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vor. Des Weiteren werden der Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Pflegeplan für die landschaftspflegerischen Anlagen näher erläutert.

Die Vorstellung der Planinhalte soll die Grundlage für eine Beschlussfassung über den Wege- und Gewässerplan in der kommenden Sitzung schaffen.

Elmar Werling stellt die Planung vor und erläutert die Zusammensetzung der Vorstandschaft. Frau Müller stellt den Wege- und Gewässerplan anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Sie stellt die Ziele der Flurneuordnung und deren Ablauf vor und geht auf den erarbeiteten Wege- und Gewässerplan ein.

Die Gemeinderäte Schwalb und Tscharf stellen Nachfragen zu den Planungen. Herr Werling erläutert die Kostensituation beim Straßenausbau.

Der Flächenbedarf für den Wege- und Wasserbau sowie Ökoflächen wird bei einer Flurgebietsgröße von 462 ha rund 14 ha, abzüglich 12,2 ha für Wegerückbauten dargestellt.

Gemeinderat Bakan schlägt eine Begehung vor.

Bürgermeister Houck erachtet diesen Vorschlag ebenfalls als sinnvoll. Er weist darauf hin, dass die heutige Vorstellung der Planungen deutlich vor der Beschlussfassung in der Oktober-Sitzung gewählt wurde, um die Möglichkeit einer gemeinsamen Begehung zu bieten. Er bittet die Gemeinderäte darum, bestehendes Interesse an einer Begehung der Verwaltung mitzuteilen.

Gemeinderätin Dr. Werling bittet darum, diesen Termin erst nach der Ernte festzusetzen.

Frau Müller stellt die Zahlen der Flurneuordnung vor. Das Gesamtvolumen beträgt 3,9 Millionen Euro, davon müssen 1,339 Millionen Euro durch Eigenmittel finanziert werden. Die Zuschüsse für Gemeindeverbindungswege betragen 42 %, sonstige Maßnahmen werden mit 84 % bezuschusst.

Bürgermeister Houck gibt Erklärungen zum Thema Gemeindeverbindungsstraßen und die Möglichkeit einer Abstufung, um den wirtschaftlichen Spielraum für den Ausbau der Wege zu erhöhen.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich, ob eine einseitige Abstufung möglich ist und ob dies mit anderen Gemeinden abgestimmt werden muss.

Vom Vorsitzenden wird bestätigt, dass hier eine einseitige Abstufung möglich ist, da die Straßen überwiegend innerörtliche Gehöfte verbinden, bzw. an einen weiteren Ast anschließen, der nicht abgestuft werden soll.

Frau Müller stellt weitere Möglichkeiten zur Entwidmung vor und weist auf die dadurch mögliche Ersparnis auf 660.000 € im Eigenanteil der Gemeinde Schefflenz bei der

Flurneuordnung hin. Bei einer Entwidmung wird die Straße für den Individualverkehr gesperrt und darf nur noch für den Anlieger, sowie für nichtmotorisierten Verkehr genutzt werden.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, wie lang die Gemeindeverbindungsstraßen insgesamt sind.

Frau Müller informiert über die Gesamtlänge der Gemeindeverbindungsstraßen von 2,4 km.

Gemeinderat Feil plädiert für eine Entwidmung der Gemeindeverbindungsstraßen.

Frau Popp stellt die ökologischen Maßnahmen vor und erläutert die ökologischen Schwerpunkte Feldlerche, Rebhuhn und Falter.

Außerdem informiert sie über eine mögliche Bepflanzung und den damit verbundenen Pflegeaufwand.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, welche Größe die geplante Ausgleichsfläche hat. Diese wird mit 10 ha angesetzt.

Gemeinderat Feil macht deutlich, dass durch den Fokus auf Feldlerche und Rebhuhn auch alle anderen Tiere profitieren.

Diese Wechselwirkung wird von Frau Popp bestätigt.

Gemeinderat Feil weist auch die Nachteile durch Bäume und Sträucher an Einmündungen hin und plädiert für Inseln innerhalb der Feldflächen.

Frau Popp beziffert den grob geschätzten Pflegeaufwand hier auf ca. 8.200 € pro Jahr.

Gemeinderat Feil mahnt, hierfür keine Beiträge von den Eigentümern zu erheben und plädiert für so wenig Flächenabzug wie möglich. Er spricht sich für eine Umsetzung der Maßnahmen aus, wünscht sich aber auch, die Reißleine ziehen zu können falls diese nicht finanzierbar sind.

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung der Planung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Terminfindung für eine Ortsbegehung an einem Samstag.

AZ.: 780.43

5. Kriminalitätsbericht der Polizei für die Gemeinde Schefflenz

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Siegbert Schuch, Leiter vom Polizeiposten in Schefflenz und Herrn Küller, Leiter des Polizeireviers Mosbach, die anhand einer PowerPoint-Präsentation die Kriminalitätslage innerhalb der Gemeinde Schefflenz vorstellen. Dazu gehören unter anderem die Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 sowie das allgemeine Lagebild und die aktuelle Situation aus dem 1. Halbjahr 2021, die von Herrn Schuch um aktuelle Informationen ergänzt ausgeführt wird.

Der Gemeinderat nimmt die Kriminalitätslage und das aktuelle Lagebild zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Schuch und Herrn Küller für deren Ausführungen.

Az.: 100.00

6. Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Schefflenz hier: Abschließende Beschlussfassung des Gemeinderats

Aufgrund der jüngsten Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und einer Empfehlung des Innenministeriums zur Schaffung von Rechtsklarheit, bedarf die Polizeiverordnung (PolVO) der Gemeinde Schefflenz einer Anpassung in der Ermächtigungsgrundlage und in den Rechtsgrundlagenverweisen bezüglich der Ordnungswidrigkeiten.

Die genannte Änderung im Polizeigesetz umfasst lediglich eine Neunummerierung der Normen. Es war damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG.

Bußgeldbewehrungen, für die in der PolVO genannten Tagbestände stützen sich nunmehr auf § 26 PolG.

Der Änderung zugrunde gelegt wurde das Muster der kommunalen Polizeiverordnung vom Gemeindetag.

Im aktuell überarbeiteten Entwurf wurden alle notwendigen Anpassungen berücksichtigt. Inhaltliche Änderungen haben sich dabei nicht ergeben. Für eine bessere Übersicht, wurden sämtliche Änderungen grau hinterlegt. Der Entwurf wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemeinderat Bakan informiert sich, wer die in § 13 festgelegten Zuwiderhandlungen, insbesondere an den Wochenenden, überwacht

Der Vorsitzende berichtet, dass z.B. Gülleausbringungen der Landwirte am Wochenende durch die Polizei überwacht wird. Sonstige Bußgeldzuständigkeit und Ansprachen fallen in die Zuständigkeit des örtlichen Ordnungsamts.

Gemeinderat Markert bemängelt an § 5 die fehlende Mittagsruhe und die lange Möglichkeit Rasen zu mähen bis 22 Uhr, was nicht mehr zeitgemäß sei.

Frau Knapp vom Ordnungsamt weist auf eine Dezibelbeschränkung hin, grundsätzlich sind die Arbeiten in diesem Rahmen jedoch erlaubt.

Der Vorsitzende hinterfragt die Rechtssicherheit bei Veränderungen in diesem Paragraphen. Frau Knapp betont die Bedeutung die Polizeiverordnung gemäß der Mustersatzung zu formulieren und weist auf mögliche Probleme bei der Rechtssicherheit hin, wenn Formulierungen abgeändert werden.

Gemeinderätin Dr. Werling plädiert eher dafür, solche Probleme nachbarschaftlich anstatt über die Verordnung zu regeln.

Gemeinderat Bakan erachtet eine Anpassung der Verordnung ebenfalls nicht als erforderlich.

Gemeinderätin Klingmann stimmt Frau Dr. Werling zu und weist auf berufstätige Menschen hin. Eine weitere Einschränkung in der Satzung befürwortet sie nicht.

Gemeinderat Schäfer schließt sich dieser Meinung an.

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich gegen den Prüfauftrag für § 5 an die Verwaltung aus.

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Schefflenz mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

7. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 Beschluss zur Änderung der Satzung

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent. Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

In der Sitzung vom 20. Juli 2020 wurden die Kindergartengebühren nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt, sodass nun über die Gebührenhöhe für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 zu entscheiden ist.

Folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätten **werden seit 01.09.2020 von der Gemeinde Schefflenz basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr erhoben:**

Die Gebührensätze seit 01.09.2020	Regel- gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung
	bis 6 Std. (RG)	bis 6 Std. (VÖ)	ab 7 Std. (GB)	bis 6 Std. (KG)	ab 7 Std. (KG m. GT)
	Empfeh- lungen	Zuschlag 15 % der RG	Zuschlag 100 % der RG	Zuschlag 115 % der RG	Zuschlag 220 % der RG
	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	119 €	137 €	238 € ***	256 €	380 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	92 €	106 €	184 € ***	198 €	294 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	61 €	70 €	122 € ***	131 €	195 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren **	20 €	23 €	40 € ***	43 €	64 € ***

* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
 *** zzgl. Essens-/Getränkegeld

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird nun empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2021/2022:

Die Gebührensätze ab 01.09.2021	Regel- gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung ab 7 Std.
	bis 6 Std. (RG)	bis 6 Std. (VÖ)	ab 7 Std. (GB)	bis 6 Std. (KG)	(KG m. GT)
	Empfeh- lungen	Zuschlag <u>15 %</u> der RG	Zuschlag <u>100 %</u> der RG	Zuschlag <u>115 %</u> der RG	Zuschlag <u>220 %</u> der RG
	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	122 €	140 €	244 € ***	262 €	390 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	95 €	109 €	190 € ***	204 €	304 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	63 €	72 €	126 € ***	135 €	202 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren **	21 €	24 €	42 € ***	45 €	67 € ***

Mit diesen Vorschlägen übernimmt die Gemeinde Schefflenz wie in den letzten Jahren lediglich die Empfehlungssätze für die Regelgruppe, die damit weiterhin Basis der linearen Anpassung für die bisherige Erhebungspraxis der Elternbeiträge sind.

Der Betrag für die Sonderbetreuungsstunden in der Kindertageseinrichtung (außerhalb der in Anspruch genommenen Betreuungszeit) wurde zuletzt im Kindergartenjahr 2019/20 angepasst und soll künftig von 7,00 €/Std. auf 8,00 €/Std. erhöht werden. Dieses Angebot wird nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet die der Vorsitzende in der Sitzung vorstellt.

Die Evangelische Kirchengemeinde wurde über die Änderungsabsicht informiert.

Gemeinderat Söhner informiert sich über die Mehreinnahmen, über deren Verwendung Gemeindegemeinderat Weimer eine Erklärung abgibt.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich über den Kostendeckungsgrad für die Gemeinde Schefflenz. Dieser wird von der Verwaltung nachgereicht.

Gemeinderat Bakan betont, dass es sich bei der Gebührenerhöhung um eine moderate Steigerung handelt und weist auf die gute Qualität der gemeindeeigenen Kindertagesstätten hin.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte wissen, ob die 2,9 %-ige Gebührensteigerung allein auf die Pandemie zurückzuführen ist und ob nach der Pandemie eine Senkung der Elternbeiträge vorgesehen ist.

Dies wird sowohl vom Vorsitzenden, wie auch von der Gemeindegemeinderätin verneint.

Der Gemeinderat stimmt mit 5 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Festsetzung der Benutzungsgebühren in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Änderungssatzung ab.

Gemeinderat Bakan stellt den Änderungsantrag die Betreuungsgebühren für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren nicht zu erhöhen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Änderungsantrag mit 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Az.: 460.15

8. Auftragsvergaben

a) **Neubau einer Heizzentrale an der Schefflenzhalle Vergabe der Metallbauarbeiten**

Die Metallbauarbeiten für den Neubau der Heizzentrale bei der Schefflenzhalle wurden als freihändige Vergabe ausgeschrieben. 5 Leistungsverzeichnisse wurden versandt. 1 Angebote wurde abgegeben und konnte gewertet werden. Die Submission war am Mittwoch, 07.07.2021 und brachte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Niedermayer, Mosbach 24.909,83 €

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass das Angebot der Fa. Niedermayer, Mosbach gewertet werden kann.

Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Müller.Konrad, Mosbach, vorgeschlagen, den Zuschlag für die Metallbauarbeiten bei der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 24.909,83 € an die Fa. Niedermayer, Mosbach zu vergeben.

Die Kostenschätzung vom 16.06.2021 für die Metallbauarbeiten lag bei einer Summe von 20.230,00 € (ohne Prallblech).

In der jetzigen Ausschreibung wurde als Option der Einbau eines Prallbleches im Bereich der Förderschnecke mit aufgenommen. Dieses Prallblech wurde mit einem Betrag von 2.657,27 € ausgewiesen. Ohne dieses Prallblech liegt das Angebot bei 22.252,56 € und 10% über der Kostenberechnung.

Gemeinsam mit dem Option Prallblech liegt das Angebot bei 24.909,83 € und somit 23% über der Kostenberechnung.

Auf Nachfrage durch Gemeinderat Söhner erläutert Bürgermeister Houck die Funktion des Prallblechs und erklärt, dass dieses förderlich für die Anlage ist.

Gemeinderat Bakan hinterfragt den Sinn des Prallblechs, woraufhin der Vorsitzende berichtet, dass diese Option durch die Ingenieure eingebracht wurde. Es obliegt der Verantwortung der Bauleitung, die Notwendigkeit der Ausführung zu beurteilen.

Gemeinderätin Klingmann erkundigt sich, ob eine Nachrüstung des Prallblechs möglich ist. Der Vorsitzende antwortet, dass die Entscheidung über die Ausführung noch abgeklärt werden kann.

Gemeinderat Tscharf äußert seine Bedenken, dass dies der Planer dann einfach durchführt.

Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Metallbauarbeiten zum Neubau der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 24.909,83 € an die Fa. Niedermayer, Mosbach und bittet vor der Ausführung der Arbeiten um nochmalige Einschätzung des Themas Prallblech. Die Nichtausführung des Prallblecheinbaus soll im Auftrag vorbehalten sein.

Az.: 212.251 TA

**b) Neubau einer Heizzentrale an der Schefflenzhalle
- Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten -**

Die Dachabdichtungsarbeiten für den Neubau der Heizzentrale bei der Schefflenzhalle wurden als freihändige Vergabe ausgeschrieben. 5 Leistungsverzeichnisse wurden versandt. 2 Angebote wurden abgegeben. Beide Angebote konnten gewertet werden und brachten folgendes Ergebnis:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Fa. Klemens Ott, Miltenberg | 23.367,53 € |
| 2. | 24.419,98 € |

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass das Angebot der Fa. Ott, Miltenberg gewertet werden kann.

Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Müller.Konrad, Mosbach, vorgeschlagen, den Zuschlag für die Dachabdichtungsarbeiten bei der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 23.367,53 € an die Fa. Ott, Miltenberg zu vergeben.

Die Kostenschätzung vom 16.06.2021 für die Dachabdichtungsarbeiten lag bei einer Summe von 22.610,00 €. Das Angebot liegt somit 8% über der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Dachabdichtungsarbeiten zum Neubau der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 23.367,53 € an die Fa. Ott, Miltenberg.

Az.: 212.251 TA

**c) Beschaffung einer Blitzersäule
- Auftragsvergabe-**

In den Haushaltsberatungen wurde mit Beschluss vom Gemeinderat die Anschaffung einer festinstallierten Blitzersäule für die Hauptstraße B 292 Ortsdurchfahrt Oberschefflenz in den Haushalt aufgenommen.

Das bereitgestellte Budget beträgt insgesamt 30.000,-Euro.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Anschaffung der Systemsäule	ca. 20.000,00 €
Tiefbau	ca. 5.000,00 €
Anschlusskosten Stadtwerke	ca. 5.000,00 €
Gesamtbudget somit	ca. 30.000,00 €

Die Festlegung des Standortes ist noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich wurden drei Standorte entlang der B 292 Ortsdurchfahrt Oberschefflenz für eine feste Blitzersäule ausgewählt. Zur endgültigen Standortbestimmung wird es einen Termin mit allen Beteiligten unter Einbeziehung des Arbeitskreis B 292 geben. Hierbei werden die vom Landratsamt erhobenen Zahlen genauso wie die örtliche Beschaffenheit zum Anschluss der Säule berücksichtigt. Nach Festlegung des Standorts wird zwischen dem Land Baden-

Württemberg, vertreten durch den Neckar-Odenwald-Kreis und der Gemeinde eine Vereinbarung über den Einsatz der stationären Messanlage auf unserem Gemeindegebiet getroffen.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZu-VO) als untere Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von den sich aus der Aufstellung dieser Blitzersäule ergebenden Verwaltungsverfahren zuständig. Die Bestückung der Säule mit Kamera und Messeinheit liegt somit in der Zuständigkeit des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Sicherheit und Ordnung.

Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Kompatibilitätsanforderung von Systemmasten und Messeinheit. Der Neckar-Odenwald-Kreis hat als dauernden Vertriebspartner zur Beschaffung und Wartung der eingesetzten Messeinheiten die Firma ERA GmbH & Co.KG aus Heilbronn beauftragt.

Somit kann die Auftragsvergabe zur Beschaffung der Systemsäule nur an die Firma.ERA erfolgen. Hierfür liegt der Gemeindeverwaltung ein Angebot mit folgenden Positionen vor:

PoliScan-Säule für 2 Fahrtrichtungen inkl. Deckel für Schallreduktion	14.200,00 €
Installationskosten	2.800,00 €
Lüfterregelung inkl. Temperaturfühler	530,00 €
	<hr/>
	17.530,00 €
zzgl. 19% USt	3.330,70 €
	<hr/>
Gesamtbetrag	20.860,70 €

Die Beschaffung der Systemsäule kann unabhängig vom Standort betrachtet werden. Um die Installation der Säule nach der Standortbestimmung schnellstmöglich umzusetzen zu können und um nicht durch lange Lieferzeiten die Einrichtung der Geschwindigkeitsmessungen zu verzögern, sollte die Auftragsvergabe an die Fa. ERA umgehend erfolgen.

Gemeinderat Bakan favorisiert eine 30er-Zone, anstatt der Beschaffung einer Blitzersäule. Er ist aber offen für einen Fachvortrag um weitere Informationen zum Thema einzuholen.

Gemeinderätin Klingmann verdeutlicht, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Vordergrund stehen sollte und bevorzugt den Standort an einem Ortseingang oder -ausgang. Auch sie zeigt sich gegenüber einer fachlichen Beratung offen.

Gemeinderätin Dr. Werling plädiert auch dafür, eine fachliche Beratung folgen zu lassen.

Gemeinderat Egolf äußert seinen Unmut, dass den Ausgaben für die Blitzersäule keine Einnahmen gegenüberstehen. Er trägt die Entscheidung für eine Blitzersäule jedoch mit.

Gemeinderat Wohlmann erachtet den Standort an einem der Ortseingänge als zielführender, da ein längerer Weg ohne Geschwindigkeitsbegrenzung vorangeht. Er spricht sich für eine Standortentscheidung im Gemeinderat aus.

Gemeinderat Markert schließt sich der Meinung von Gero Wohlmann an.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, ob die Blitzersäule immer in Betrieb ist. Diese Frage wird vom Vorsitzenden mit Nein beantwortet. Das Innenleben wird vom Landratsamt gestellt, welches über die Einsatzhäufigkeit entscheidet.

Gemeinderätin Klingmann betont nochmals, dass die Bedeutung des Sicherheitsaspekts.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte eine verbindliche Aussage des Landratsamts, an wie vielen Tagen die Säule bestückt sein wird.

Der Vorsitzende wird sich darum bemühen, eine solche Festlegung des Landratsamts einzuholen.

Der Gemeinderat vergibt einstimmig mit 1 Enthaltung den Auftrag für die Beschaffung der Blitzersäule zum Preis von 20.860,70 € an die Fa. ERA, Heilbronn.

Az.: 651.31

9. Ausschreibung eines Windparks im Waidachswald Adelsheim

Im Waidachswald soll ein Interkommunaler Windpark entstehen. Beteiligte Kommunen sind die Stadt Adelsheim, die Gemeinde Roigheim und die Gemeinde Schefflenz.

Die Vergabe an einen Investor ist ausschreibungspflichtig, da wir neben der reinen Verpachtung auch weitere Vergabekriterien beschlossen haben. Aufgrund des Vergabevolumens ist eine EU-weite Ausschreibung Pflicht.

Im letzten Treffen des interkommunalen Arbeitskreises Windkraft wurde beschlossen, die Ausschreibung gebündelt für alle drei Kommunen vorzunehmen, um einen einheitlichen Investor zu gewinnen. Mit der Durchführung der Ausschreibung und der Auswertung soll die Stadt Adelsheim beauftragt werden. Hierzu wird derzeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen vorbereitet, die gesondert beschlossen werden muss. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren, soll die Stadt Adelsheim parallel mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung beauftragt werden.

Über die endgültigen Vergabekriterien sowie über die Vergabe nach der Ausschreibung werden die Gemeinderäte der drei Kommunen beschließen.

Gemeinderat Tscharf legt dar, dass zukünftig regenerative Energien und hierfür auch die Gewinnung von Windkraft benötigt wird. Dar Projekt Wind im Wald bedeutet somit trotzdem die Rettung des Waldes.

Der Vorsitzende erläutert den anstehenden Waldumbau und die daraus resultierende Chance für dieses Projekt.

Gemeinderat Feil spricht sich für dieses Projekt aus.

Gemeinderat Wohlmann möchte wissen, ob die Gemeinde Schefflenz sich aus dem Projekt zurückziehen kann, falls die Bevölkerung Widerspruch leistet.

Der Vorsitzende weist auf das Genehmigungsverfahren hin.

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig mit einer Enthaltung die Stadt Adelsheim mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung.

Az.: 794.1

10. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Die anwaltliche Vertretung der Comet Feuerwerk AG aus Bremerhaven hat Widerspruch gegenüber der Allgemeinverfügung zum Verbot von Feuerwerken an Silvester eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Landratsamt zurück gewiesen.

Az.: 107.25

- Die Organisation des Rathausbetriebs wurde an die aktuelle Lage der Corona-Pandemie angepasst.

- Gemeindliche Einrichtungen wurden wieder für die Nutzung durch Privatpersonen und Vereine geöffnet.
Az.: 7
- Die Gemeinde Schefflenz beteiligt sich an der Verkehrssicherheitskampagne „Vorsicht.Rücksicht.Umsicht“.
Az.: 112.09
- Die Gemeinde Schefflenz hat sich an der Aktion „Stadtradeln“ beteiligt.
Az.: 792.70
- Das gemeindliche Warnsystem durch Sirenen im Katastrophenfall wird aufrechterhalten, weiter ausgebaut und modernisiert.
Az.: 131.61
- Die Bundestagswahl im September 2021 wird vorbereitet.
Az.: 062.11
- Durch den Bauhof wurden diverse Rohrbruchlöcher asphaltiert.
Az.: 815.77
- An den Feuerwehrfahrzeugen ist bis zum 31.07.2021 ein Trauerflor zum Gedenken an verunglückte Feuerwehrangehörige angebracht.
Az.: 131

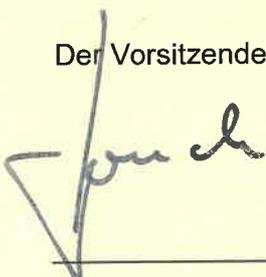
Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Söhner weist auf starken Bewuchs in die Lichtraumprofile auf Gemeindegebiet hin.
Az.: 112.26
- Gemeinderat Tscharf regt die Einrichtung eines Mitfahrbänkles an.
Az.: 797
- Gemeinderat Wohlmann erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise mit den Schmierereien an der Lärmschutzwand entlang der L 526 in Unterschefflenz. Klaus Muthny berichtet, dass eine Reinigung sehr aufwendig und derzeit keine Lösung ist.
Az.: 650.419

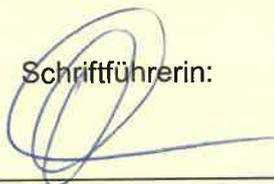
Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:



Schriftführerin:



Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20. September 2021 TOP 4 öffentlich
Bearbeitung: Bauverwaltung	

**BV Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Mittelschefflenz“;
 Abschluss der Sanierung**

1. Sanierungsbericht

Das Sanierungsgebiet "Ortsmitte Mittelschefflenz" wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.03.2008 rückwirkend zum 01.01.2008 zunächst ins Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg (LSP) aufgenommen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.03.2009 die Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Veröffentlichung am 06.03.2009 rechtskräftig. Das Sanierungsgebiet hatte ursprünglich eine Größe von ca. 2,06 ha. In Folge mehrerer Gebietserweiterungen beträgt die Größe des Abrechnungsgebietes ca. 11,13 ha.

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Beschluss Sanierungssatzung:	02.03.2009
Öffentliche Bekanntmachung:	06.03.2009 (für LSP-Programm)
1. Änderung (Erweiterung) Beschluss:	23.07.2012
Öffentliche Bekanntmachung:	03.08.2012
2. Änderung (Erweiterung) Beschluss:	25.07.2017
Öffentliche Bekanntmachung:	28.07.2017
3. Änderung (Verkleinerung) Beschluss:	26.02.2018
Öffentliche Bekanntmachung:	02.03.2018

Beschlussempfehlung:

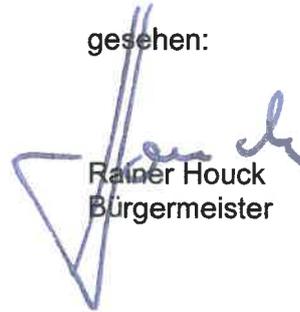
- a) Die Sanierungsabrechnung (Nr. 3) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Mittelschefflenz“ wird beschlossen.

Schefflenz, den 30. August 2021

623.222 /Mi.


Millinger

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes mit Lageplan

S A T Z U N G

der Gemeinde Schefflenz über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „Ortsmitte Mittelschefflenz“

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Mittelschefflenz“

Die vom Gemeinderat am 02.03.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Mittelschefflenz“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 06.03.2009, sowie die

1. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 23.07.2012 beschlossen und am 03.08.2012 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
2. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 25.07.2017 beschlossen und am 28.07.2017 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten und die
3. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 26.02.2018 beschlossen und am 02.03.2018 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG vom 16.06.2021 blau gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt

Schefflenz, den

Rainer Houck
Bürgermeister

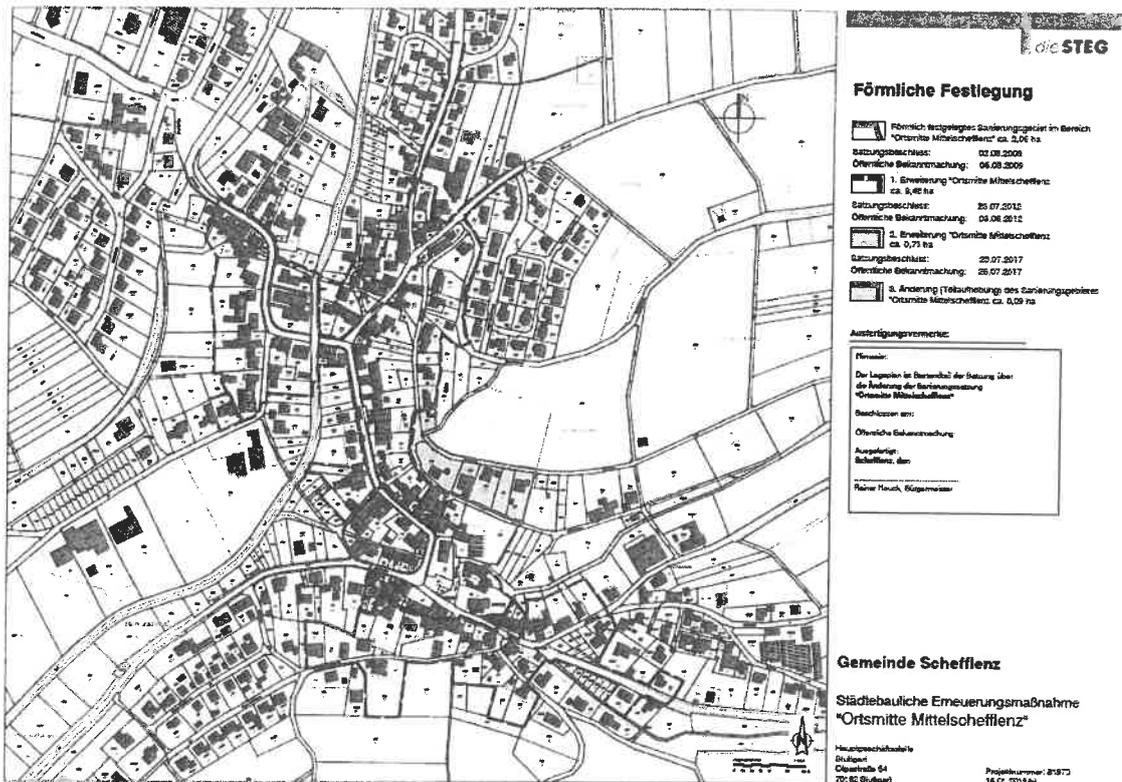


Abbildung: Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Quelle: die STEG)

Sanierungszielsetzungen

Als Hauptziel der Sanierungsmaßnahme wurde im Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen aus dem Jahr 2009 die Aufwertung der Aufenthaltsqualität entlang der Mittelstraße rund um das Rathaus genannt. Mit der Schaffung eines zentralen Platzes für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen als Ortsmittelpunkt sollte die Attraktivität von Mittelschefflenz und seines Ortsbildes in starkem Maße gesteigert werden. Zudem könnte sie auch zur Verbesserung von Identifikation und Gemeinschaftsgefühl der Bewohner beitragen. Ein weiterer Schwerpunkt ist in der Sanierung des Kindergartens „Guter Hirte“ zu sehen. Das vorhandene Angebot an Grundversorgung sollte beibehalten und gesteigert werden. Durch gezielte Neubebauung mit entsprechendem öffentlichen Außenraum sollte diese Neuerungstendenz unter Wahrung der alten prägenden Strukturen fortgeführt werden.

Für die Sanierung wurden daher zusammenfassend folgende Schwerpunkte gesetzt:

Bebauung:

- Abriss und Neubau des Rathauses und Schaffung eines zentralen Platzes
- Abriss stark sanierungsbedürftiger oder mindergenutzter Wohn- und Nebengebäude

- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz privater und öffentlicher Gebäude, insbesondere die ortsbildprägenden Gebäude aber auch der Kindergarten

Nutzung:

- Stärkung des vorhandenen Dienstleistungsangebotes durch den Bau einer neuen Ortsmitte
- Stärkung der Ortsmitte durch Ergänzung des innerörtlichen Wohnraumangebotes durch Neuordnung einzelner Parzellen

Verkehr und Verkehrsflächen:

- Gestaltung des Straßenraumes durch Stärkung des eigenen Charakters durch Hervorheben der Identität und der eigenen Strukturen. Im Bereich um das Rathaus auf Gestaltung mit dörflichem Charakter achten

Parkierung:

- Schaffung neuer Stellplätze
- Integration von Stellplätzen
- Freiflächen und Grünanlagen

Förderprogramme

Mit Bewilligungsbescheid vom 26. Januar 2012 wurde die zunächst im Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg (LSP) geführte Maßnahme in das Bund-Länder-Programm für kleinere Städte und Gemeinden (LRP) überführt.

Des Weiteren erhielt die Gemeinde Schefflenz parallel Zuwendungen aus den Förderprogrammen IVP (Förderung sozialer Infrastrukturmaßnahmen) für die Sanierung des Kindergartens „Guter Hirte“ und aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) für den Abbruch des alten Rathauses.

Die Förderprogramme LSP (Förderrahmen 181.500,- €), IVP (Förderrahmen 268.500,- €) und ZIP (Förderrahmen 750.000,- €) wurden bereits abgerechnet und die Finanzhilfen durch Bescheid zum Zuschuss erklärt.

Förderprogrammabrechnung LRP

Bewilligter Förderrahmen:	1.568.571,00 €
• Anteil Finanzhilfen Bund:	522.857,00 €
• Anteil Finanzhilfen Land:	418.286,00 €
• Eigenanteil der Gemeinde:	627.428,00 €

Förderrahmen / Finanzhilfen								
Bescheid Datum	Bewilligungszeitraum		Bewilligung			Aufteilung		
	Von	Bis	Förderrahmen	FS in %	Kassenmittel	Bund	Land	Gemeinde
26.01.12	01.01.12	30.04.21	485.238,00	60,00	291.143,00	160.000,00	131.143,00	194.095,00
14.03.12	01.01.12	30.04.21	500.000,00	60,00	300.000,00	110.000,00	190.000,00	200.000,00
16.03.15	01.01.12	30.04.21	583.333,00	60,00	350.000,00	102.408,00	247.592,00	233.333,00
30.01.17	01.01.12	30.04.21	0,00	60,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00
19.04.18	01.01.12	30.04.21	0,00	60,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00
20.02.19	01.01.12	30.04.21	0,00	60,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00
11.08.20	01.01.12	30.04.21	0,00	60,00	0,00	120.449,00	-120.449,00	0,00
			1.568.571,00		941.143,00	522.857,00	418.286,00	627.428,00

Zunächst wurden von Bund und Land für die Maßnahme im Förderprogramm LRP ein Förderrahmen in Höhe von 485.238,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Förderrahmen wurde durch die Bescheide vom 14. März 2012 (um 500.000,00 €) und vom 16. März 2015 (um 583.333,00 €) auf insgesamt 1.568.571,00 € erhöht.

Umschichtungen vom Landes- zum Bundesanteil wurden mit nachfolgenden Bescheiden vorgenommen:

Bescheid vom 30. Januar 2017	10.000,00 €
Bescheid vom 19. April 2018	10.000,00 €
Bescheid vom 20. Februar 2019	10.000,00 €
Bescheid vom 11. August 2020	120.449,00 €

Ursprünglich wurde das Ende des Bewilligungszeitraums auf den 31. Dezember 2016 festgelegt. Nach mehrmaligen Verlängerungen des Bewilligungszeitraums wurde mit Bescheid vom 17. Februar 2020 letztmalig eine Verlängerung bis zum 30. April 2021 bewilligt.

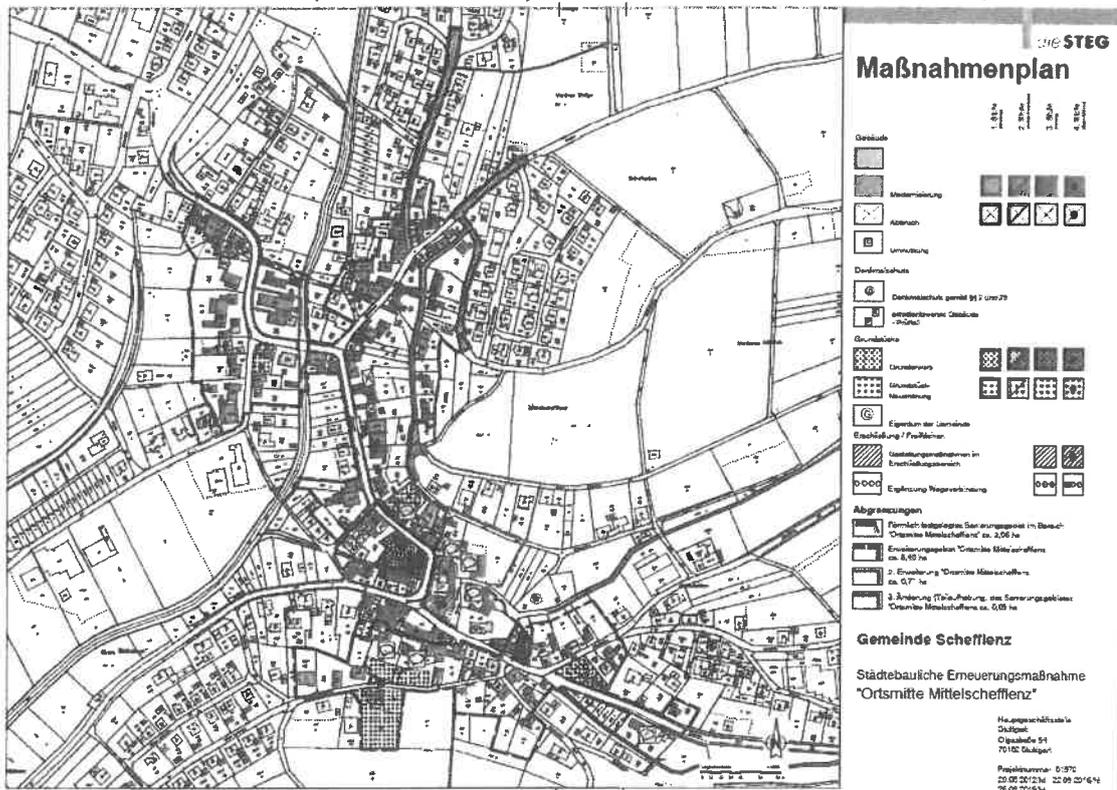
Insgesamt wurden in den im Rahmen des LRP gestellten Auszahlungsanträgen Nr. 04 – 21 Ausgaben in Höhe von 1.383.496,84 € für die durchgeführten Maßnahmen nachgewiesen. Weitere Kosten werden im Rahmen der Abrechnung vorgelegt. Unter Berücksichtigung eines Wertansatzes für ein mit Fördermitteln erworbenes privatwirtschaftlich nutzbares Grundstück der Gemeinde ergibt sich im Abrechnungsergebnis ein ausgeglichener Saldo aus Einnahmen und Ausgaben:

- Summe Einnahmen: 1.399.391,96 €
- Summe Ausgaben: 1.399.390,48 €
- Überschuss (100%): 1,48 €
(Rundungsdifferenz aufgrund Rundungen durch das Regierungspräsidium im Rahmen des Auszahlungsverfahrens)

Durchgeführte Sanierungsmaßnahmen - LRP

Grunderwerb (2 Grunderwerbe)	rd.	17.455,00 €
Ordnungsmaßnahmen	rd.	746.730,00 €
- Bodenordnung	rd.	1.956,00 €
- Umzugskosten	rd.	43.409,00 €
- 6 private Abbrüche	rd.	73.182,00 €
- 1 komm. Abbruch	rd.	46.728,00 €
- 5 Erschließungen	rd.	581.455,00 €

Private Baumaßnahmen (20 Maßnahmen) rd. 311.908,00 €



Maßnahmenplan (Quelle: die STEG)

2. Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen / Ausgleichsbeträge

Die Sanierung Schefflenz „Ortsmitte Mittelschefflenz“ wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. In der Sanierungssatzung wurde die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Ausgleichsbeträge sind somit weder zu ermitteln noch festzusetzen.

3. Ergebnis Sanierungsabrechnung (LRP) – STAND: 12.08.2021

Die Gemeinde Schefflenz hat seit 2012 im Rahmen des Programms für Kleine Städte und Gemeinden für die Maßnahme „Ortsmitte Mittelschefflenz“ insgesamt 21 Auszahlungsanträge und Zwischennachweise beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht.

Einnahmeart	in den ZN nachgewiesen (ZNNr. 04 - 21) €	Weitere Einnahmen (weiterer ZN) €	Einnahmen insgesamt €
1. Städtebauförderungsmittel			
1.1 des Landes und ggf. des Bundes	830.099,00	956,18	831.055,18
1.2 Komplementärmittel der Gemeinde	553.399,32	637,46	554.036,78
Zwischensummen 1:	1.383.498,32	1.593,64	1.385.091,96
2. Grundstückserlöse	0,00	0,00	0,00
3. Darlehensrückflüsse	0,00	0,00	0,00
4. abgelöste Ausgleichsbeträge	0,00	0,00	0,00
5. Weitere sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
Zwischensummen 2 - 5:	0,00	0,00	0,00
6. Ausgleichsbeträge			
6.1 Beträge brutto	0,00	0,00	0,00
6.2 Risikoabschlag	0,00	0,00	0,00
Zwischensummen 6:	0,00	0,00	0,00
7. Wertansätze			
7.1 für Boden (Seite 9 bzw. 9a)	0,00	14.300,00	14.300,00
7.2 für Gebäude (Seite 10 bzw. 10a)	0,00	0,00	0,00
7.3 aus Zinsausgleich oder Freilegung (Seite 11)	0,00	0,00	0,00
7.4 aus Baumaßnahmen, Maßn. and. Fin. Träger u. a. (auch Erschließungsm. Nach Ziff. 24.2) (Seite 12)	0,00	0,00	0,00
Zwischensummen 7:	0,00	14.300,00	14.300,00
8. Umlegungsüberschüsse / -vorteile	0,00	0,00	0,00
Summe der Einnahmen 1 - 8:	1.383.498,32	15.893,64	1.399.391,96

Die Einnahmen im Programm für kleinere Städte und Gemeinden (LRP) betragen insgesamt 1.399.391,96 €.

Zuwendungsfähige Kosten	in den ZN nachgewiesen (ZN Nr. 04 - 21) €	Weitere Ausgaben (weiterer ZN) €	Ausgaben insgesamt €
1. Vorbereitende Untersuchungen	0,00	0,00	0,00
2. Weitere Vorbereitungen	0,00	0,00	0,00
3. Grunderwerb	17.454,94	0,00	17.454,94
4. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	746.729,56	0,00	746.729,56
5. Baumaßnahmen	311.908,04	0,00	311.908,04
6. Sonstige Maßnahmen	0,00	0,00	0,00
7. Vergütungen	307.404,30	15.893,64	323.297,94
Summe der Ausgaben 1 - 7:	1.383.496,84	15.893,64	1.399.390,48

Die Ausgaben im Programm für kleinere Städte und Gemeinden (LRP) betragen insgesamt 1.399.390,48 €.

ABRECHNUNG SERGEBNIS (LRP)

SALDO der Einnahmen / Ausgaben:	Summe der Einnahmen:	1.399.391,96
	Summe der Ausgaben:	1.399.390,48
	Überschuß (+) / Fehlbetrag (-):	1,48
	(gerundet auf volle €)	1

Die Sanierungsabrechnung endet mit einem Saldo von +/- 0 €. Von den bewilligten Finanzhilfen von rd. 183.500,- € konnten am Ende rd. 110.100,- € nicht abgerufen werden.

4. Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Schefflenz „Ortsmitte Mittelschefflenz“

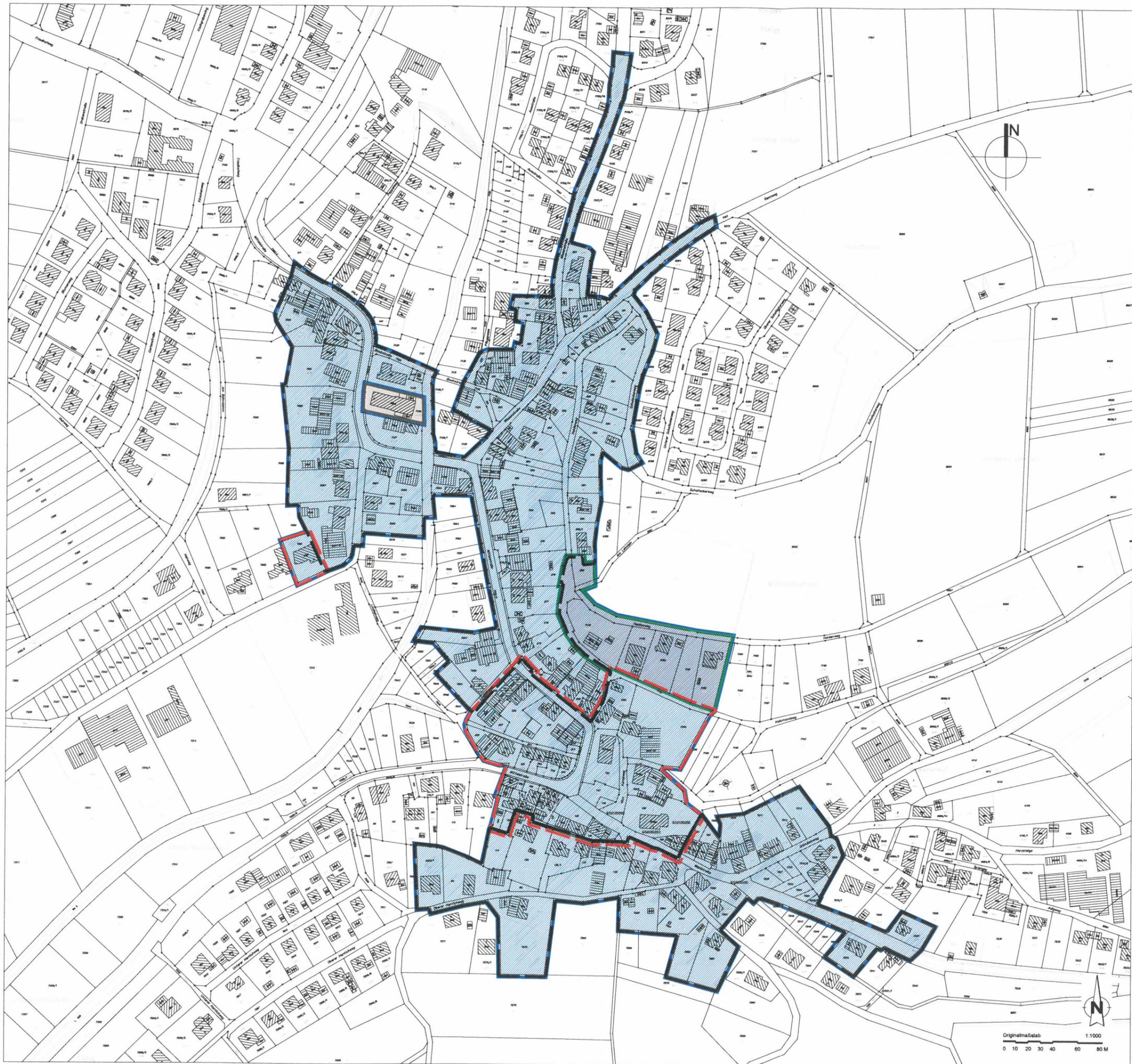
Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben oder verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets



-  Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Ortsmitte Mittelschefflenz" ca. 2,06 ha
Satzungsbeschluss: 02.03.2009
Öffentliche Bekanntmachung: 06.03.2009

-  1. Erweiterung "Ortsmitte Mittelschefflenz" ca. 8,45 ha
Satzungsbeschluss: 23.07.2012
Öffentliche Bekanntmachung: 03.08.2012

-  2. Erweiterung "Ortsmitte Mittelschefflenz" ca. 0,71 ha
Satzungsbeschluss: 25.07.2017
Öffentliche Bekanntmachung: 28.07.2017

-  3. Änderung (Teilaufhebung) des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Mittelschefflenz" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 26.02.2018
Öffentliche Bekanntmachung: 02.03.2018

-  Aufhebung des Sanierungsgebietesmitte "Ortsmitte Mittelschefflenz" ca. 11,13 ha

Gemeinde Schefflenz

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Ortsmitte Mittelschefflenz"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projektnummer: 81970
16.05.2021/ht

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20. September 2021 TOP 5 öffentlich
Bearbeitung: Revierleiter Hauck / Kämmerei	

Genehmigung des Forstlichen Natural- und Finanzplans 2022

Von der Forstbetriebsleitung Adelsheim wurde der Entwurf des Forstbetriebsplans 2022 (KW 31) vorgelegt. Forstbetriebsleiter Jörg Puchta vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und Forstrevierleiter Gerd Hauck sind in der Sitzung anwesend und stellen die Planungen vor.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat genehmigt den Forstlichen Natural- und Finanzplan für das Jahr 2022.

Schefflenz, den 9. September 2021.

855.12



Weimer

Anlagen: Forstlicher Natural- u. Finanzplan 2022
 KW 31

gesehen:



Rainer Houck
 Bürgermeister

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		33	Gemeindewald Schefflenz		
225	Neckar-Odenwald-Kreis	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2022	13 2022
		69	Schefflenz		

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
1.080	9.950,3		7.500

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	479.410		213.500	45.260	220.650
B	Kulturen			60.000	29.200	-89.200
C	Waldschutz, Förderung (unter Finanzierungsvorbehalt!)	42.000		12.000	2.555	27.445
D	Bestandspflege			10.000	14.600	-24.600
E	Erschließung			12.000	1.825	-13.825
G	Regiemaschinen			1.000		-1.000
K	Erholungsvorsorge, Mehrbelastungsausgleich	11.117		2.000		9.117
L1	Betriebssteuern und Beiträge			18.000		-18.000
L2	Liegenschaften, Jagdpachteinnahmen	10.100		1.000	1.460	7.640
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			117.600		-117.600
P1	Lohn Waldarbeiter			94.900	-94.900	
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	542.627		542.000		627
	Verrechnungen					
	Ergebnis	542.627		542.000		627

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde Neckar-Odenwald-Kreis
Forstbetriebsleitung Adelsheim

Gemeindewald Schefflenz

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20.09.2021
Bearbeitung: Kämmerei	TOP 6 öffentlich

Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung zur Ausschreibung und Projektierung eines Windparks im Waidachswald

Die Gemeinden Adelsheim, Roigheim, Schefflenz planen die gemeinsame Ausschreibung eines Windparks auf Gemeindeflächen im Waidachswald. Dabei soll der Partner gefunden werden, mit dem die Entwicklung eines Windparks geplant werden soll. Die Verfahrensschritte mit der entsprechenden Bürgerbeteiligung werden dann gemeinsam mit dem Partner umgesetzt.

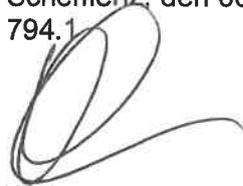
Für die Ausschreibung und Projektierung des Windparks ist der Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung erforderlich, in der die Stadt Adelsheim mit der Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung beauftragt wird. Die Entscheidungskompetenz über die Vergabekriterien und die Vergabe bleibt bei den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden.

Bereits in der Juli-Sitzung wurde die Beauftragung grundsätzlich beschlossen. Mit der jetzt zu beschließenden Vereinbarung werden die Details der Zusammenarbeit geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der interkommunalen Vereinbarung zur Ausschreibung und Projektierung eines Windparks im Waidachswald zu.

Schefflenz, den 08.09.2021
 794.1



Weimer

gesehen:



Rainer Houck
 Bürgermeister

Anlagen: 1

Vereinbarung
zwischen
der Stadt Adelsheim, der Gemeinde Roigheim und der
Gemeinde Schefflenz
über
die Planung und Projektierung eines interkommunalen
Windparks im Waidachswald auf den Gemarkungen der
Gemeinden Adelsheim, Roigheim und Schefflenz

P r ä a m b e l

Der Ausbau regenerativer Energien ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Gegenwart, um die Zukunft für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Um der Entwicklung der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, streben die Stadt Adelsheim und die Gemeinden Roigheim und Schefflenz einen interkommunalen Windpark im Waidachswald unter Einbezug der Gemarkungen aller drei Gemeinden an. Durch die gemeinsame Entwicklung soll ein abgestimmtes Vorgehen und eine wirtschaftliche Erschließung und Netzanbindung gewährleistet sein.

Für eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung und zur Partizipation der Einwohner an der Entwicklung der Windkraft ist es allen drei Gemeinden wichtig, in der Auswahl des Investors auch die Bürgerbeteiligung sichergestellt zu wissen.

Für die Planung und Projektierung des Interkommunalen Windparks schließen die Stadt Adelsheim und die Gemeinden Roigheim und Schefflenz folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Art der Maßnahme

Auswahl eines Projektierers / Investors / Betreibers nach festgelegten Kriterien zum Bau und Betrieb eines Windparks auf den Gemarkungen der Gemeinden von Adelsheim, Roigheim und Schefflenz.

Mit dem Projektierer / Investor / Betreiber wird ein Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Planung sowie der von den Gemeinden festgelegten Kriterien zum Bau und Betrieb des Windparks sowie eines Pachtvertrags / der Pachtverträge für die WEA-Standorte geschlossen.

§ 2

Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung Beschlussfassung

Mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Ausschreibung des Windparks wird die Stadt Adelsheim beauftragt.

Grundlage der Ausschreibung ist der von allen drei Gemeinden zu beschließende Kriterienkatalog.

Für die Personalaufwendungen für die Ausschreibung steht der Stadt Adelsheim eine Vergütung nach dem nachfolgenden Kostenteilungsschlüssel von den anderen beiden Gemeinden zu.

Zur Vorberatung über alle Angelegenheiten der Ausschreibung bilden die beteiligten Gemeinden den Interkommunalen Arbeitskreis Windkraft unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt Adelsheim. Die Beschlussfassung erfolgt in den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden.

§ 3

Interkommunaler Arbeitskreis Windkraft

Zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten nach § 2 Satz 4 dieser Vereinbarung wird ein interkommunaler Arbeitskreis Windkraft eingerichtet.

Die Mitglieder werden von den Gemeinderäten der Mitgliedskommunen entsandt, jede Gemeinde entsendet 4 Mitglieder.

§ 4

Kostenteilung

Die Kosten für die Maßnahme nach § 1 werden zunächst zwischen den Gemeinden gedrittelt. Dito die Personalaufwendungen nach § 2.

Sobald in den Planungen des Investors die WEA-Standorte pro Gemeinde genehmigt vorliegen, werden die Kosten im Verhältnis der Standorte / Gemeinde geteilt; dies betrifft auch die Abwicklung der Kosten während der Planungsphase nach Satz 1 und 2.

§ 5

Durchführungsvereinbarung

Diese öffentliche-rechtliche Vereinbarung endet mit der Erteilung einer Baugenehmigung für den Windparkbetreiber.

Sollte in Abhängigkeit von der Realisierung, dem Betrieb und der Verwaltung des Interkommunalen Windparks eine weitere Interkommunale Zusammenarbeit erforderlich sein, wird hierüber eine gesonderte Durchführungsvereinbarung getroffen.

§ 6

Zahlungen

Die durchführende Gemeinde kann von den beteiligten Gemeinden Zahlungen nur für bereits entstandene Aufwendungen anfordern.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Adelsheim:

Wolfram Bernhardt, Bürgermeister

(DS)

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat dieser Vereinbarung zugestimmt am:

Für die Gemeinde Roigheim:

Michael Grimm, Bürgermeister

(DS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Roigheim hat dieser Vereinbarung zugestimmt am:

Für die Gemeinde Schefflenz :

Rainer Houck, Bürgermeister

(DS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat dieser Vereinbarung zugestimmt am:

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20. September 2021
Bearbeitung: Bürgermeister	TOP 7 öffentlich

Abstufung der Gemeindeverbindungsstraßen Heidersbacher Weg und Heimentalsiedlung

In der Gemeinde Schefflenz besteht ein Netz von Gemeindeverbindungsstraßen mit einer Gesamtlänge von 22,36 Kilometern. Dazu gehört unter anderem der Heidersbacher Weg, der von der „Lücke“ kommend im Bereich hohes Kreuz an die Gemeindeverbindungsstraßen Richtung Kleineicholheim und Heidersbach anschließt. Diese Wegeverbindung besitzt in heutiger Zeit nicht mehr die Bedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße. Im Gegenteil werden durch die Klassifizierung auch Schwerverkehrsfahrzeuge durch die Navigationssysteme auf den Weg geleitet, in dem für sie keine Durchfahrt möglich ist. Daher soll der Heidersbacher Weg zwischen dem Friedhof Oberschefflenz und der Kreuzung zu den oben genannten Gemeindeverbindungsstraßen zum Feldweg abgestuft werden.

Auch die Zufahrt zum Heimental von der Einmündung in die B292 am Vogelberg bis zur Hofstelle Heimental 5 und 6 ist derzeit als Gemeindeverbindungsstraße klassifiziert. Auch diese Einstufung entspricht nicht der heutigen Zeit. Daher wird auch hier die Abstufung empfohlen.

Die vorgeschlagenen Abstufungen wirken sich positiv auf die Zuschusssituation in der Flurbereinigung Schefflenz Feldlage aus.

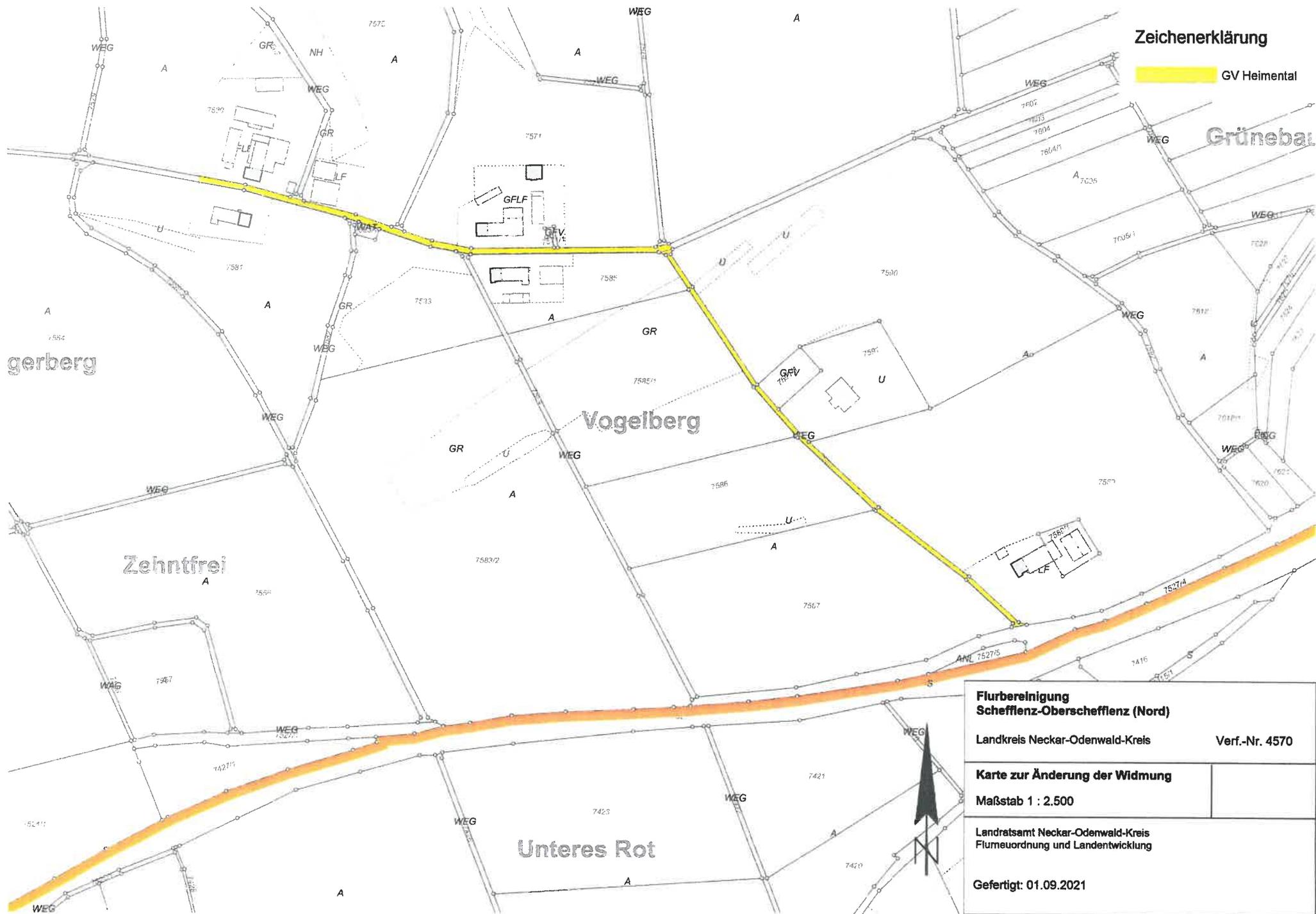
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Heidersbacher Weg und Heimentalsiedlung wie in der Anlage dargestellt.

Schefflenz, den 10. September 2021
031.4


Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen: 2



Zeichenerklärung

GV Heimental

gerberg

Grünebal

Vogelberg

Zehntfrei

Unteres Rot

Flurbereinigung Scheffenz-Oberscheffenz (Nord)	
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	Verf.-Nr. 4570
Karte zur Änderung der Widmung	
Maßstab 1 : 2.500	
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Flumeuordnung und Landentwicklung	
Gefertigt: 01.09.2021	



<p>Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)</p>	
<p>Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis</p>	<p>Verf.-Nr. 4570</p>
<p>Karte zur Änderung der Widmung</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	
<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Flurneuordnung und Landentwicklung</p>	
<p>Gefertigt: 01.09.2021</p>	

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20. September 2021 TOP <i>8a</i> öffentlich
Bearbeitung: Bauverwaltung	

Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

a) Bauantrag zur Errichtung einer Fasssauna auf dem Grundstück Flst.Nr. 6979, Merlesbrücke 3, Gemarkung Oberschefflenz

Der Antragsteller möchte im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Außensauna in Form eines Fasses sowie einen Badezuber errichten. Die Sauna hat eine Größe von 4 m x 2,20 m, der Zuber einen Durchmesser von 2,20 m.

Da im östlichen Bereich des Baugrundstücks die Grenze der Abrundungssatzung verläuft, liegen die geplanten baulichen Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Zustimmungserklärungen der Angrenzer liegen vor.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Aus diesem Grund wird vom Landratsamt geprüft, ob Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Dem Antragsteller wurde bereits 2016 die Erweiterung einer Gartenlaube genehmigt, die auch teilweise in den Außenbereich ragt. Damals wurde von Seiten des Naturschutzes als Nebenbestimmung festgelegt, dass die Außengestaltung des Vorhabens an den vorhandenen Gebäudebestand anzupassen ist.

Aus Sicht der Verwaltung können die geplanten baulichen Anlagen toleriert werden, da es sich um untergeordnete bauliche Anlagen handelt und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht erkennbar ist.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

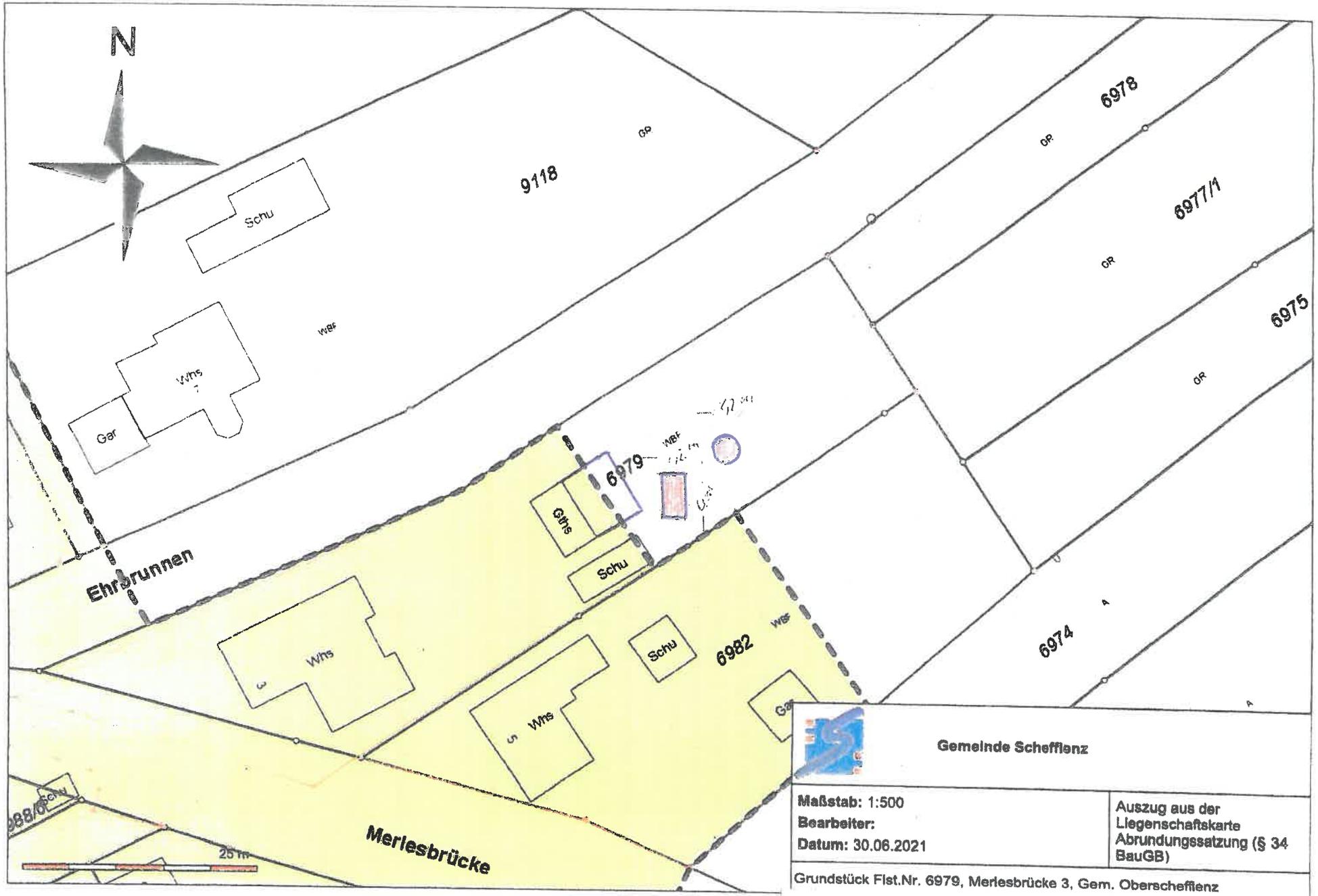
Schefflenz, den 2. September 2021

632.21 /Mi.


Millinger
Anlagen: Lageplan
Ansicht

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister



Gemeinde Schefflenz

Maßstab: 1:500
 Bearbeiter:
 Datum: 30.06.2021

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte
 Abrundungssatzung (§ 34
 BauGB)

Grundstück Flst.Nr. 6979, Merlesbrücke 3, Gem. Oberschefflenz



<p>Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz</p>	<p>GR-Sitzung vom 20. September 2021 TOP 86 öffentlich</p>
<p>Bearbeitung: Bauverwaltung</p>	

b) Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

Bauantrag zum Aufbau eines neuen Daches mit Dachgauben auf dem Grundstück Flst.Nr. 14, Augusta-Bender-Straße 8, Gemarkung Oberschefflenz

Die Antragsteller haben vor kurzem das Anwesen mit dem denkmalgeschützten Wohnhaus erworben und möchten nun den alten Dachstuhl abbrechen und wieder neu aufbauen. Die Giebel- und Fachwerkwände bleiben erhalten. Auf der Ostseite zur Straße hin sollen 2 Gauben aufgebaut werden.

Die Baumaßnahme wurde im Vorfeld mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt.

Das Baugrundstück liegt im Bereich der geplanten Baumaßnahme innerhalb der Abrundungssatzung (§ 34 BauGB).

Die Angrenzeranhörung ist erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um eine notwendige Maßnahme, um das denkmalgeschützte Gebäude zu erhalten und zeitgemäß weiter bewohnen zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Schefflenz, den 2. September 2021

632.21 /Mi.


Millinger

Anlagen: Lageplan
Schnitt, Ansichten

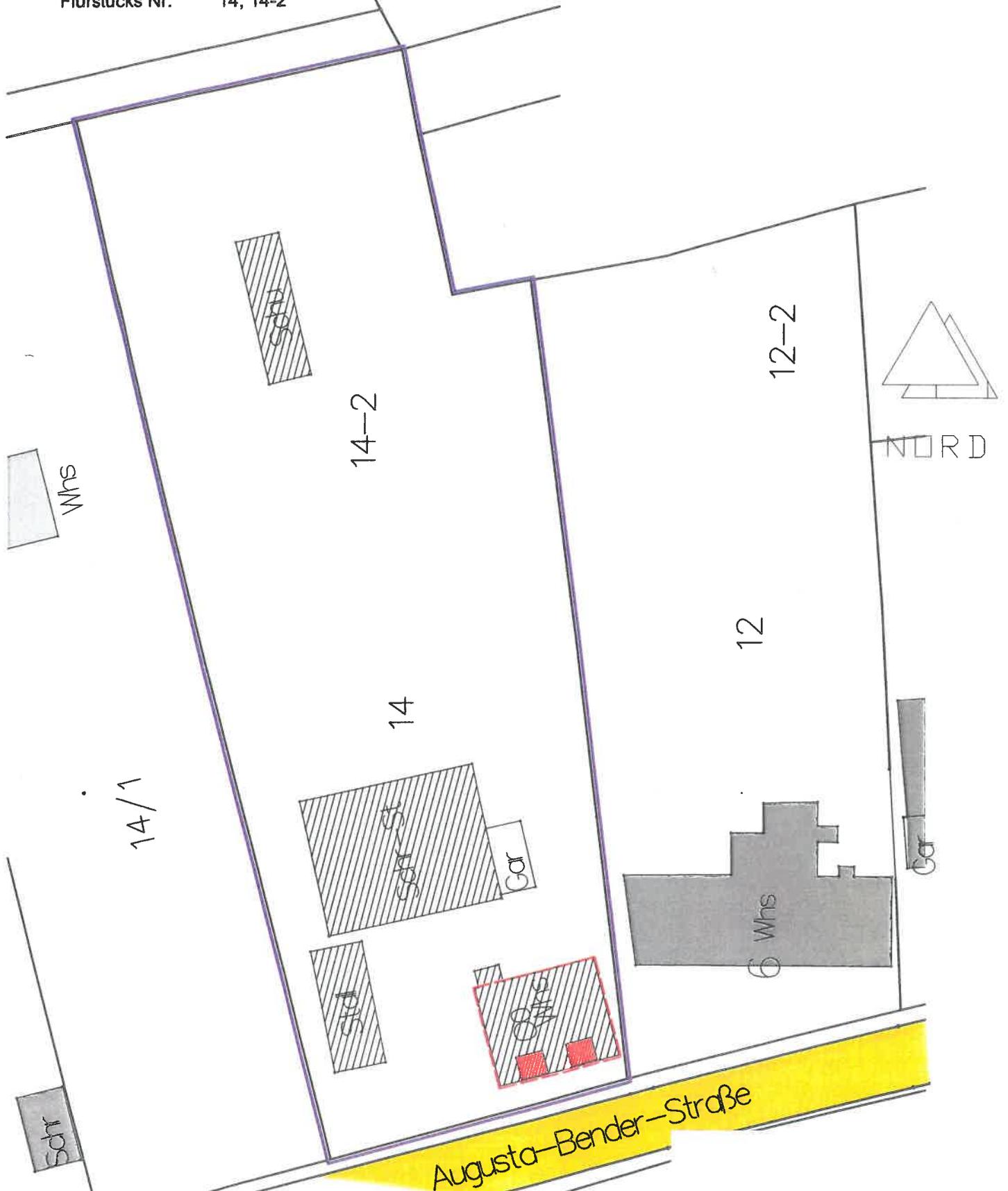
gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde: Schefflenz
Gemarkung: Oberschefflenz
Flurstücks Nr: 14, 14-2

LAGEPLAN

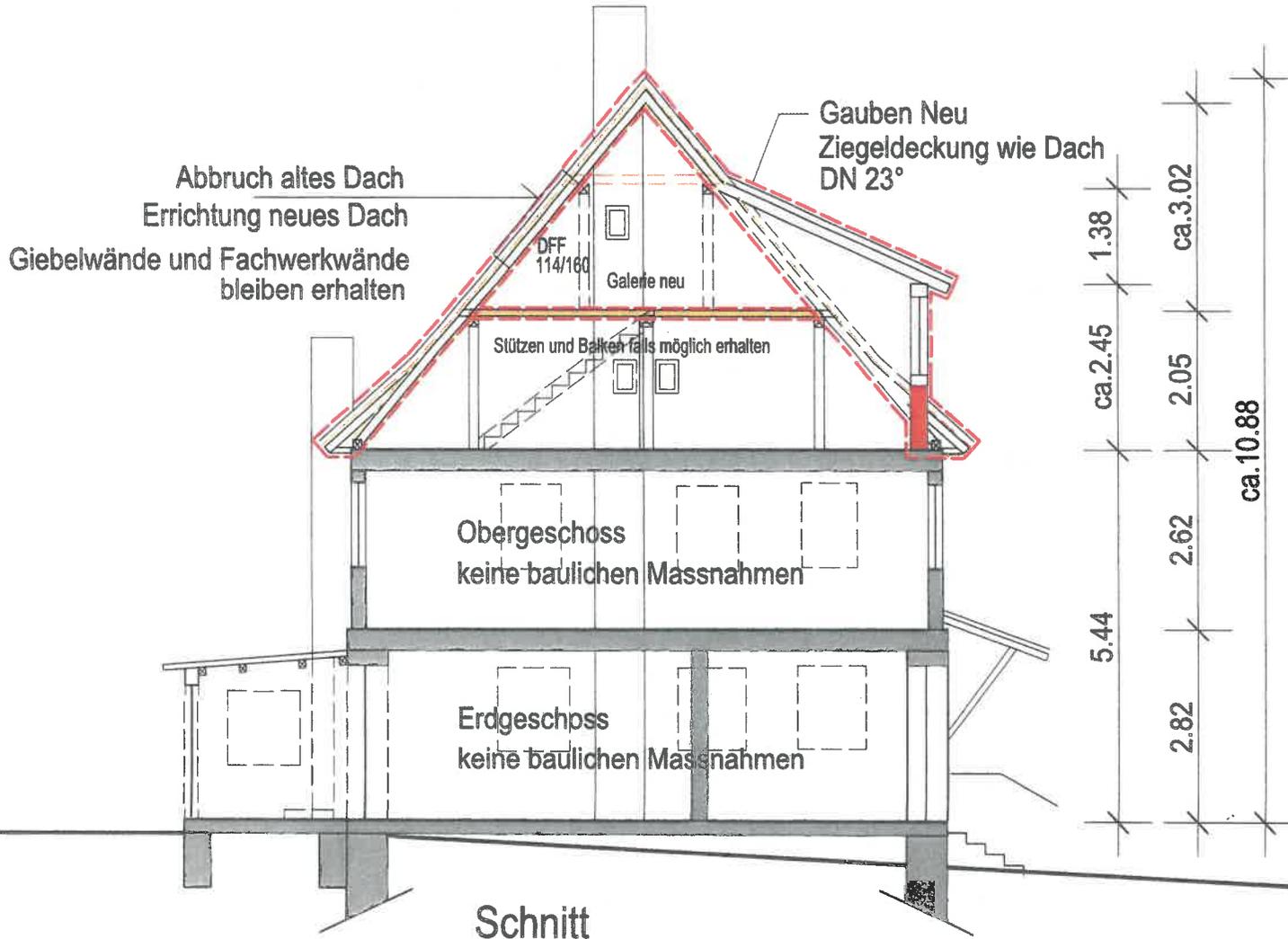
M 1/500
zeichnerische Teil zum Bauantrag
(nach §4 LBOVVO)



Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung unterirdischer Bauwerk und Leitungen wird kein Gewähr übernommen.

Projekt:

Errichtung
neues Dach mit 2 Gauben
in denkmalgeschütztem Haus
Augusta Bender Str. 8
74850 Schefflenz
Flst.-Nr.: 14, 14-2



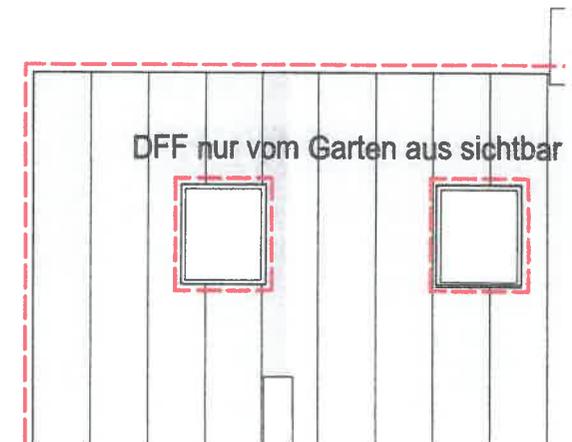
Bauteil:

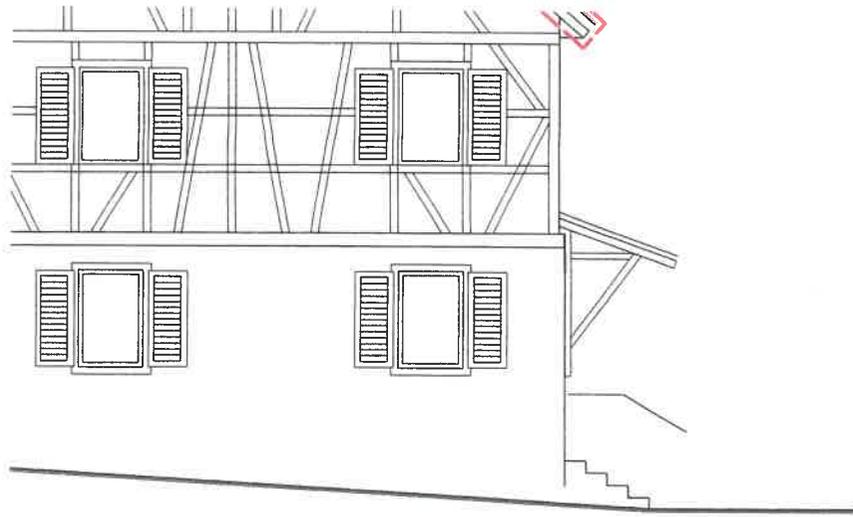
Ansicht von Osten
Ansicht von Westen

Maßstab:	1/100	Gezeichnet:	U.M.
Datum:	30.06.2021		
Plannr.:	3		

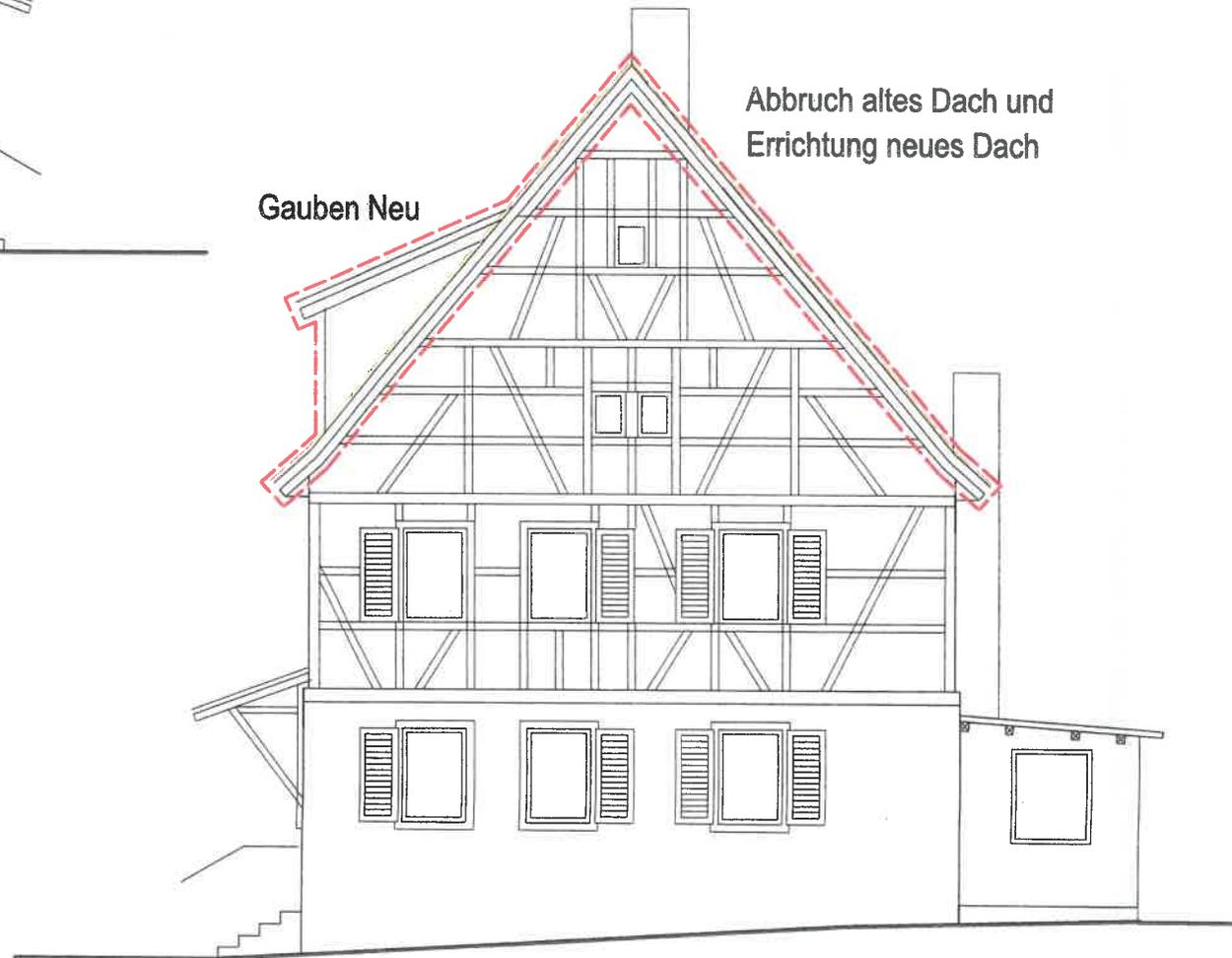


Ansicht Osten (Strasse)





Ansicht von Norden



Ansicht von Süden

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 20. September 2021
Bearbeitung: Bauverwaltung	TOP  öffentlich

Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

c) Bauvoranfrage zum Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Stallgebäudes in eine Wohnung mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 10309/1, Wachweg 17, Gemarkung Unterschefflenz

Die Antragsteller möchten das wegen Betriebsaufgabe leerstehende Stallgebäude zu Wohnräumen umnutzen. Ferner sollen eine Pkw-Garage und ein Carport errichtet werden.

Mit der Bauvoranfrage soll erfragt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Umbau zu Wohnzwecken möglich ist.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Verwaltung stellt eine Umnutzung des seit Jahren leerstehenden Stalles eine wesentliche Verbesserung dar. In der unmittelbaren Umgebung sind mehrere Wohnnutzungen von nicht privilegierten Landwirten vorhanden. Aus diesem Grund ist auch die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Schefflenz, den 8. September 2021

632.21 /Mi.


 Millinger

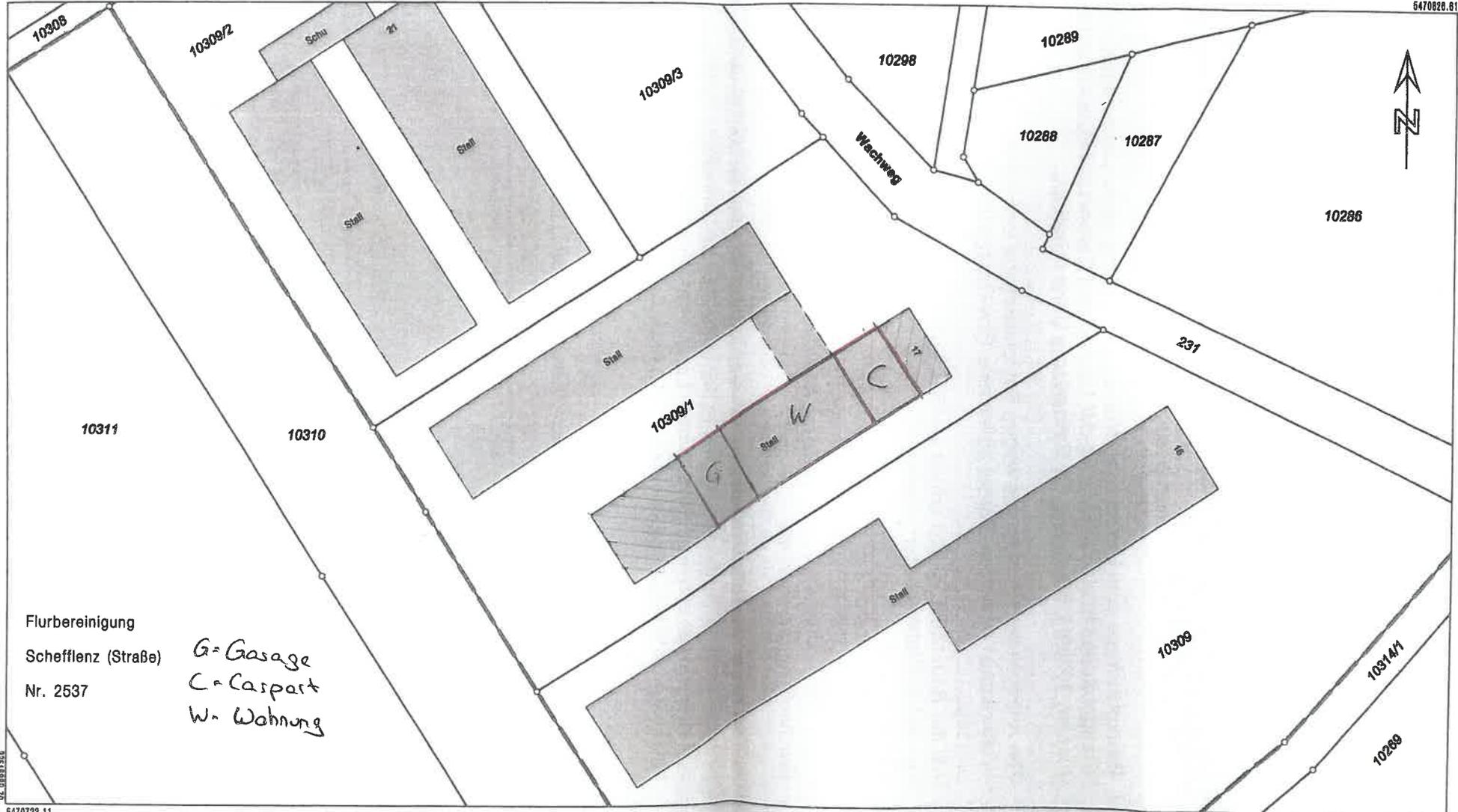
Anlagen: Lageplan

gesehen:


 Rainer Houck
 Bürgermeister

Flurstück: 10309/1
 Flur: ---
 Gemarkung: Unterschellenz

Gemeinde: Schefflenz
 Kreis: Neckar-Odenwald-Kreis
 Regierungsbezirk: Karlsruhe



Flurbereinigung
 Schefflenz (Straße)
 Nr. 2537

G = Garage
 C = Caspart
 W = Wohnung

5470723.11
 Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
 vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (BGBl. S. 499, 509),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (BGBl. S. 938). Sie dürfen von Empfänger
 nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
 andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde einverwilligt hat.